

Position VSV zur GwG-Revision

Der VSV befürwortet, dass die Schweiz als Gründungsmitglied der FATF und führender Finanzplatz im Kampf gegen Geldwäscherei die revidierten Vorgaben umsetzt. Allerdings wird jedes Hinausgehen über diese Standards abgelehnt. Nicht nur die Wahrung der Integrität, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz muss bei der Umsetzung der internationalen Standards im Vordergrund stehen. Die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss von weitergehenden Massnahmen im Rahmen einer internationalen Steuerpolitik für den Finanzplatz strikte getrennt bleiben.

Zu den einzelnen FATF-Empfehlungen

1. Problematik der Inhaberaktien

Die angelsächsischen Kräfte in der FATF haben sich durchgesetzt. Der anonyme Aktionär gehört der Geschichte an. Das schweizerische Unternehmensland ist hier von den Vorgaben der FATF stark betroffen – auch die unabhängigen Vermögensverwalter als Unternehmen und Unternehmer.

Nicht zu unterstützen ist allerdings der vorgeschlagene „Einheitsbrei“. Mehrfache Registerführungen sind abzulehnen. Wer als Unternehmen Inhaberaktionäre einer Aufsichtsbehörde oder einem anerkannten Selbstregulierungsträger ohnehin melden muss, soll von weiterer Bürokratie verschont bleiben.

Zudem sollen Unternehmen, welche keine entsprechende Bürokratie „im eigenen Haus“ aufbauen wollen, die Möglichkeit haben, die mit der Identifikation von Inhaberaktionären verbundenen Aufgaben an einen von der Gesellschaft bezeichneten Finanzintermediär im Sinn des GwG delegieren zu können. Börsennotierte Gesellschaften sind ja auch von den Pflichten befreit, weil sie die entsprechenden Aufgaben an Anlegerketten von Sammelverwahrung bis zur Bank des einzelnen Anlegers delegieren.

2. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen

Nur auf den ersten Blick erscheinen die Vorschläge des Finanzdepartements als eher harmlos, wenn zukünftig Finanzintermediäre bei allen Unternehmen die „wirtschaftlich berechtigten Personen“ feststellen werden müssen, wenn diese Beteiligungen von über 25% halten. Die Folgen sind mehr Bürokratie für alle KMU.

Problematisch wird die Sache allerdings dann, wenn keine Beteiligungen von über 25% feststellbar sind, was auch bei mittelgrossen Familienunternehmen oder partnerschaftlich geführten Unternehmen schnell der Fall sein dürfte. Dann wird nämlich das „oberste Mitglied des leitenden Organs“ zum „Ersatzwirtschaftlich Berechtigten“. Eine wesentliche Errungenschaft des schweizerischen Abwehrrisikopräventivsystems wird damit geschwächt. Bisher wurde genau

hinter die Kulissen geschaut und mit dem/den wirtschaftlich Berechtigten auf diejenigen natürlichen Personen oder operativen Unternehmen geschaut, welche die effektive Kontrolle haben. Mit dem Verwaltungsratspräsidenten als „Ersatz-wB“ werden Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nicht gestärkt, sondern geschwächt.

Keinen Gedanken verschwendet der Gesetzgeber an die vielen Vereine in der Schweiz. Sobald der Verein mehr als vier Mitglieder hat, wird der Vorstandspräsident automatisch zum „Ersatz-wB“. Im Lichte der wichtigen Aufgaben in der Geldwäschereibekämpfung wirkt das eher lächerlich. Sinnvolle Ausnahmen vom Grundsatz müssen auch hier eingeführt werden.

Bei diesem nicht gerade dringlichen Aspekt der Umsetzung der 2012 erweiterten Empfehlungen der FATF soll nach Auffassung des VSV erst einmal abgewartet werden, wie andere Staaten diese Vorgabe umsetzen. Sich daran zu orientieren ist besser, als mit einer übertriebenen helvetischen Lösung unnötige Bürokratie zu bauen.

3. Inländische politisch exponierte Personen (PEP)

Dass auch politisch exponierte Personen im Inland unter dem Gesichtspunkt der mit Korruptionsgefahren verbundenen Position durch Finanzintermediäre mit einer angemessen erhöhten Vorsicht begegnet werden soll, ist nachvollziehbarer internationaler Standard. Der VSV ist mit der vorgeschlagenen Lösung grundsätzlich einverstanden.

Bedenken bestehen lediglich dahingehend, dass Angehörige und andere Nahestehende auch ehemaliger Politiker auf nationaler Ebene lebenslang zu einer Kundenklasse mit potentiell erhöhten Risiken gehören sollen. Hier ist zu prüfen, ob für inländische PEP eine sinnvollere Definition der nahestehenden Personen gefunden werden kann.

Für PEP bei internationalen Organisationen wird ebenfalls eine Lösung vorgeschlagen, die grundsätzlich das Augenmass wahrt.

4. Steuerdelikte als Vortat zur Geldwäscherei

Grundsätzlich bleibt der VSV bei seiner Haltung, dass das unrechtmässige Nichtabliefern von Steuern kein der Geldwäscherei zugängliches Vermögenssubstrat schafft. Nur: Die FATF sieht das anders, und ist dabei bereit, grundlegende Normen des Strafrechts weit zu beugen. Im Ergebnis wird die Schweiz nicht umhinkommen, schwere Steuerstraftaten zu Geldwäschereivortaten zu machen. Die Frage ist das „Wie und Was?“.

Bei der Erfassung von schweren Steuerdelikten als Geldwäschereivortaten schlägt das Finanzdepartement einen fundamentalen Systemwechsel beim Straftatbestand des Steuerbetrugs vor. Ist nach geltendem Recht der Einsatz gefälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden stets Voraussetzung, soll neu zu einem allgemeinen Arglistmodell gewechselt werden. Geldwäscher soll künftig auch sein, wer Gelder annimmt, die durch ein einfaches Lügengebäude der Besteuerung entzogen wurden. Das geht massiv zu weit und verkennt den Charakter der Geldwäscherei als schwere Straftat vollständig.

Müssen schwere Steuerdelikte zu Geldwäschereivorfällen erhoben werden, so müssen die Tatbestandsmerkmale klar und einfach fassbar sein. Es braucht klare Definitionen, es darf keine Rechtsunsicherheit bestehen. Diese ist nur mit dem „Urkundenmodell“ gewährleistet.

Unsinnige Resultate liefert der vorgeschlagene (zusätzlich zur eigentlichen Betrugshandlung zu erfüllende) Schwellenwert von CHF 600'000 an nicht deklarierten Steuerfaktoren für alle Arten von direkten und indirekten Steuern und Abgaben. Das Mass der Schwere eines Steuerdelikts wird sicherlich durch den verursachten Steuerschaden mitbestimmt. Dazu ist ein einheitlicher Schwellenwert denkbar ungeeignet. Bei der schweizerischen Vermögenssteuer würde ein Steuerschaden von unter CHF 5'000 mutmasslich schon eine Geldwäschereivorfälle darstellen. Der VSV verlangt deshalb, dass unterschiedliche Schwellenwerte je nach Steuerart, Domizil und Steuerfaktoren festgelegt werden.

Festgelegt werden muss, will man nur schwere Steuerstraftaten zu Geldwäschereivorfällen machen, dass ein angemessener Schwellenwert pro Steuerperiode erreicht werden muss, und nicht im Laufe eines Lebens durch Kleinstbeträge aufaddiert wird.

5. Verbot von Barzahlungen über CHF 100'000

Diese Regelung gehört nicht ins GwG. Das Verbot direkter Barzahlungen ausserhalb des Finanzsektors bei der Erfüllung von Kaufverträgen beschlägt das Recht der gesetzmässigen Zahlungsmittel ganz allgemein. Will die Schweiz den Bargeldverkehr einschränken, so muss dies im Rahmen primär einer Revision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel erfolgen, da damit Münzen und Banknoten teilweise als gesetzliche Zahlungsmittel ausser Kraft gesetzt werden. Weitere Anpassungen wären in zahlreichen anderen Gesetzen, so z.B. im Obligationenrecht und im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz notwendig.

Unhaltbar ist auch der Umfang der Macht, der mit der vorgeschlagenen Regelung den Banken eingeräumt wird. Sie werden zu erst- und letztinstanzlichen Richtern darüber gemacht, ob ein Kaufvertrag über mehr als CHF 100'000 erfüllt werden kann oder nicht. Ohne die – nota bene – freiwillig bleibende Mitwirkung der Banken können auch Urteile staatlicher Gerichte in kaufrechtlichen Angelegenheiten nicht mehr erfüllt werden.

Die vorgeschlagene Regelung schafft zudem massive Anreize zu Umgehungs- und Ausweichgeschäften. Der Tausch von fremden Noten oder Barrengold gegen den Kaufgegenstand, anstelle des Kaufvertrages, wäre dabei noch das am einfachsten zu kontrollierende. Das Entstehen von Schattenbanken auch in der Schweiz würde jedoch zur echten Bedrohung für die Integrität des Finanzplatzes.

Auch wenn in der EU Bestrebungen zu einer Einschränkung des Bargeldverkehrs laufen, gibt es keine entsprechenden Vorgaben der FATF.

6. Aufhebung Melderecht und Aufhebung Vermögenssperre

Aufhebung Melderecht

Der VSV begrüsst die vorgeschlagene Aufhebung des Melderechts. Gehaltvolle und gezielte Meldungen werden dadurch gefördert. Der heute in Bankkreisen üblichen Haltung, zur blossen persönlichen Absicherung der Compliance-Mitarbeitenden sog. Melderechtsmeldungen vorzunehmen, wird ein Ende

gesetzt. Dies fördert die Effizienz der Behörden und hebt die Qualität der einzelnen Meldungen.

Aufhebung Vermögenssperre

Der VSV befürwortet die Aufhebung der Vermögenssperre zum Zeitpunkt der Meldung.